

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

UVEK
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

25. November 2003

Vernehmlassung zur Änderung der Artikel 17 ff. und Art. 36 ff. der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 20. August 2003 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Umwelt dem Regierungsrat des Kantons Solothurn den Entwurf für die Änderung der Artikel 17 ff. und Art. 36 ff. der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zukommen lassen und darum ersucht, Ihnen bis zum 28. November 2003 unsere Vernehmlassung zu übermitteln. Diesem Ersuchen kommen wir hiermit nach und möchten Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung danken.

1. Vorbemerkungen

Wir bedauern, wie wir bereits bei der Vernehmlassung vom Frühling 2002 zum Ausdruck gebracht haben, dass der Vollzug der LSV und somit die Umsetzung der Lärm- und Schallschutzmassnahmen im Bereich des Strassenverkehrslärms nicht weiter fortgeschritten sind und eine Erstreckung der Sanierungsfristen notwendig wird. Es ist als gesamtschweizerische Tatsache hinzunehmen, dass die notwendigen Massnahmen in der bisher geltenden Frist nicht realisiert werden konnten. Die Verzögerungen, bzw. das Nichterreichen der Ziele der geltenden LSV liegen vor allem an den fehlenden Finanzen sowie an den aufwändigen, lärmrechtlichen Verfahren und nicht am fehlenden Willen der Kantone, die Sanierungen durchzuführen. Wir sind daher nach wie vor skeptisch, ob die vorgeschlagenen Änderungen der Lärmschutz-Verordnung eine Effizienzsteigerung bewirken.

Mit der Halbierung der Bundesbeiträge für die Lärmsanierung des Strassenlärms im Rahmen des eidgenössischen Sparprogramms 2004 würde sich die Umsetzung, gerade in mittleren und grossen Kantonen mit nach wie vor grossem Sanierungsbedarf, zeitlich weiter verzögern. Zudem bewirkt die Umsetzung der vorliegenden Revision weitere direkte und indirekte Kosten für die zusätzliche

Erarbeitung von Informationsdaten und die Aktualisierung der bestehenden sowie das Erstellen neuer Lärmbelastungskataster und Lärmanlageblätter. Die kostenlose Bereitstellung von entsprechenden Hilfsmitteln oder Vorlagen durch das BUWAL ist deshalb unumgänglich. Dabei verweisen wir auf das Bundesamt für Verkehr, welches im Rahmen der Lärmsanierung der Eisenbahnen die entsprechenden Unterlagen für den Einbau von Schallschutzfenstern entwickelt und den Kantonen als Vollzugshilfen kostenlos zur Verfügung stellt.

2. Fristenstreckungen

Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom Frühling 2002 wurden die Sanierungsfristen bei Strassen weiter verlängert. Die Sanierungshorizonte sind neu bei Nationalstrassen auf 2015 (im ersten Entwurf 2007) und bei den Hauptstrassen sowie übrigen Strassen auf 2018 (im ersten Entwurf 2012) festgelegt worden.

Im Kanton Solothurn sind ab dem Jahr 2003 für Sanierungsmassnahmen bei den Nationalstrassen noch ca. Fr. 8 Mio. und bei den Hauptstrassen und übrigen Strassen noch ca. Fr. 30 Mio. zu investieren. Die finanziellen Mittel für Lärmsanierungen werden im Kanton Solothurn ausschliesslich aus dem Strassenbaufonds bereitgestellt und sind nur beschränkt verfügbar (zur Zeit hat der Fonds wegen der Realisierung der A5 einen negativen Stand von ca. Fr. 35 Mio.).

Die Sanierung der Nationalstrassen dürfte vor der Sanierungsfrist abgeschlossen sein. Bei den Hauptstrassen und übrigen Strassen dürfte im Kanton Solothurn nach einer realistischen Beurteilung der heutigen Gegebenheiten und Möglichkeiten (Finanzlage) auch der neue Sanierungshorizont kritisch sein. Eine schnelle und frühere Ausführung wird in jedem Fall angestrebt.

Der Kanton Solothurn ist grundsätzlich mit der Fristverlängerung gemäss Antrag UVEK einverstanden, möchte aber an dieser Stelle betonen, dass mit der Halbierung der Bundessubventionen keine Beschleunigung der Sanierungen erreicht wird.

Antrag: *Die Bundessubventionen sind zu erhöhen oder zumindest auf dem heutigen Ansatz zu belassen.*

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Art. 20 und 24 Periodische Erhebung und Mehrjahrespläne

Wir wissen nicht, wie eine Übersicht im Sinne von Artikel 20 LSV auszusehen hat und fragen uns, ob die Angaben gemäss Art. 24 LSV (Mehrfjahrespläne) nicht genügen. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung sollten diese beiden Punkte koordiniert werden, da sonst Doppelspurigkeiten entstehen.

Die Ermittlung der betroffenen Personen ist sehr schwierig und nur mit grossem Aufwand durchführbar. Anhand bestehender Strassenlärm-Teilsanierungsprogramme können durch Hochrechnungen gewisse Aussagen gemacht werden, die aber eher ungenau sind. Es ist daher eine Illusion zu glauben, dass die Lärmverhältnisse flächendeckend bis auf den Planungswert (Kataster werden erst erhoben, wenn Immissionsgrenzwertüberschreitungen vorliegen oder vermutet werden)

erhoben werden können. Um doch noch einigermaßen zuverlässige Daten über die Betroffenheit zu bekommen, beantragen wir, dass sich die Abschätzung der Anzahl Personen nicht auf den Planungswert (Vorsorge), sondern auf den Immissionsgrenzwert (Sanierungsziel der LSV) bezieht.

Antrag: *Überarbeitung des Artikels im Sinne der Erwägungen und ersatzlose Streichung von Art. 20, Abs. 2, Bst. a, Ziff. 4. Die periodischen Erhebungen sind nur bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen auszuweisen.*

Die neu vorgesehene Prüfung der Sanierungsprojekte durch den Bund, vor den kantonalen Bewilligungsverfahren, entspricht den abgeschafften Strassensanierungsprogrammen. Es ist für uns nicht klar, was der Unterschied zwischen den Sanierungsprojekten und den Sanierungsprogrammen ist. Eine Effizienzsteigerung von Seiten des Bundes ist mit dem Instrument der Sanierungsprojekte nicht zu erwarten.

Antrag: *Da der Lärmkataster, die Sanierungsprojekte und die Mehrjahrespläne teilweise die gleichen Informationen enthalten, haben die involvierten Bundesstellen für klare Strukturen zu sorgen.*

3.2 Art. 36 und 37 Ermittlungspflicht und Lärmbelastungskataster

Neu soll der Lärmbelastungskataster auch die Anzahl der Personen enthalten, die durch Lärmimmissionen betroffen sind, welche über den massgebenden Belastungsgrenzwerten liegen. Wir gehen davon aus, dass der Personenkreis gemeint ist, welcher von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen ist (siehe 3.1).

Die Darstellung und Aktualisierung der Daten des Lärmbelastungskatasters sind aufwändig. Eine laufende Nachführung im Sinne eines Lärmanlageblattes wurde bisher nicht vorgenommen. Mit der Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters wird aber nur ein Teil der vorgesehenen Daten gemäss Anlageblatt nachgeführt. Mit dem Anlageblatt wird ein zusätzlicher Aufwand für die Vollzugsstellen mit Kostenfolge für die Kantone generiert.

Das Lärmanlageblatt soll die zulässigen Lärmbelastungen einer Anlage enthalten. Diese zulässige Lärmbelastung ist aber nicht nur abhängig von der Anlage selbst, sondern auch von der Umgebung. Bei Änderungen des Ausbreitungsweges durch Neubauten (Reflexionen, Dämpfungen) kann sich die zulässige Lärmbelastung ändern. Im Kanton Solothurn wird das Baubewilligungsverfahren auch bei Kantonsstrassen durch die Gemeinden durchgeführt. Da der Datenfluss nicht immer spielt, ist es ausserordentlich schwierig, laufend auf dem neusten Stand zu sein.

Wir sind überzeugt, dass bei Flug- sowie bei Industrie- und Gewerbelärm die Erfassung der Lärmimmissionen und deren periodische Überprüfung durchaus Sinn macht. Bei Strassenanlagen sollten sich die Änderungen aber nur auf die Emissionen beschränken. Dies macht Sinn, da der Kanton Solothurn alle 5 Jahre Verkehrszählungen durchführt. Anhand dieser Daten kann der Kataster mit einigermaßen geringem Aufwand aktualisiert werden. Eine periodische Überprüfung der Immissionen des Strassenlärms würde jeweils eine Neuüberarbeitung des Katasters bedeuten, was zeitlich und finanziell nicht tragbar wäre.

Die Festlegung der zulässigen Lärmbelastung in einem Anlageblatt für den Flug- sowie Industrie- und Gewerbelärm ist für uns neu. Es wäre wünschenswert, wenn analog dem Standortblatt von Mobilfunkanlagen (NISV) auch eine Vorlage durch das BUWAL erarbeitet würde.

Antrag: *Überarbeitung der Art. 36 und 37 im Sinne der Erwägungen. Auf den Lärmanlageblättern haben sich die Änderungen bei Strassen- und Bahnlärm nur auf die Emissionen zu beschränken.*

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Meinungsäußerung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Bearbeitung dieser Vorlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber